

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 1. April 1908	S. 307.
II. Mitteilung des Senats vom 3. April 1908:	
1. Budget für das Rechnungsjahr 1908. Spezialbudget Nr. 93 und 125 (Straßenbau)	307.
2. Nachbewilligung auf das Budget des Amtsgerichtes für 1907	307.
3. Nachbewilligung für das Gerichtshaus	308.
4. Nachbewilligung für das Generalsteueramt	308.
5. Änderung der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 und des Gesetzes vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Koppelwegen usw.	309.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. April 1908.

1. Wahl einer Kommission wegen des Antrages, betreffend Mißstände im Häusermaklergewerbe.

Die Bürgerschaft wählt die Herren Aug. Brauns, A. Brindmann, Wm. Haas jr., Richter Habelmann, W. Leymann, Dr. Nielsen, Syndikus Rösing, Notar A. Tebelmann, A. Willstein.

2. Haushaltsunterricht.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß versuchsweise zunächst für zwei Jahre im Sinne des vom Senat mitgeteilten Berichtes der Schuldeputation vom 17. März 1908 der Haushaltsunterricht obligatorisch in den Volksschulen eingeführt wird, und bewilligt zu diesem Zwecke für die nächsten beiden Jahre einen Betrag von je 4000 M., der nachträglich in das Budget der Schuldeputation für 1908 (Spezialbudget Nr. 82 C) einzustellen ist.

Mitteilung des Senats

vom 3. April 1908.

1. Budget für das Rechnungsjahr 1908. Spezialbudget Nr. 93 und 125 (Straßenbau).

Der Senat stimmt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 25. März, betreffend das Spezialbudget Nr. 93 und 125 des Straßenbaus, zu und hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, mit der von der Bürgerschaft gewünschten Berichterstattung über eine Verlängerung der Meterstraße und die Pflasterung des Westerdeichs beauftragt.

2. Nachbewilligung auf das Budget des Amtsgerichtes Bremen für 1907.

Wie von der Justizkommission dem Senate berichtet worden ist, hat das Budget der Ausgaben des Amtsgerichtes Bremen für 1907 in seinen Positionen

II. 1. b. „Außerordentliche Schreibhilfe“ um	M 735,52
V. 1. b. „Außerordentliche Schreibhilfe“ um	„ 52,—

insgesamt M 787,52

überschritten werden müssen, während bei den Positionen II. 1. a. und V. 1. a. voraussichtlich Ersparnisse, die jene Summe übersteigen, erzielt werden. Eine Nachbewilligung ist daher nicht erforderlich, wenn die Übertragbarkeit der Positionen II. 1. a. und b. und der Positionen V. 1. a. und b. unter sich beschloffen wird.

Ferner hat für die Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1907 ein hiesiger Rechtsanwalt als Hilfsrichter bestellt werden müssen, wodurch Ausgaben von 916,66 M entstanden sind, deren Nachbewilligung erforderlich ist.

Der Senat ersucht danach die Bürgerschaft um ihre Zustimmung dazu, daß zum Budget des Amtsgerichtes Bremen für 1907

- 1) die Position II. 1. a. mit der Position II. 1. b. und die Position V. 1. a. mit der Position V. 1. b. für übertragbar erklärt werden,
- 2) für Vergütung des Hilfsrichters der Betrag von 916,66 M nachbewilligt werde.

Die Finanzdeputation hat die Nachbewilligung anheimgestellt.

3. Nachbewilligung für das Gerichtshaus.

Der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichts hat angezeigt, daß das vorhandene Mobiliar des Grundbuchamts für das kürzlich vermehrte Personal und die mit Übersiedelung des Vormundschaftsgerichts in das Haus Ostertorstraße 26 ehestens dem Grundbuchamte zu überweisenden Räume nicht ausreiche. Es sei vielmehr die sofortige Beschaffung der in den sonstigen Räumen des Gerichtshauses üblichen kleineren Inventarstücke, als Beleuchtungsapparate, Fußmatten, Papierkörbe usw., sowie folgender Mobilien notwendig:

- 13 Schreibpulte
- 13 Pultböcke
- 13 Schreibgeschirre
- 3 Tische, Plattenfläche je 1,50 × 0,80 m
- 6 gewöhnliche Stühle
- 2 vierstufige Tritte
- 1 größerer Kleiderschrank
- 2 Schirmständer
- 1 Aktenschrank mit Schiebetüren
- 4 Garderobeleisten
- 2 Akteneiselen.

Die Kosten dieser Inventarstücke stellen sich, nach den bisherigen Preisen berechnet, auf 4200 M.

Da Mittel für diese nicht voranzusehenden Ausgaben nicht zur Verfügung stehen, so beantragt der Senat die Nachbewilligung von 4200 M auf Spezialbudget Nr. 56 unter II mit dem Bemerkten, daß die Finanzdeputation gegen dieselbe nichts zu erinnern gefunden hat und ersucht die Bürgerschaft um möglichst baldige Beschlußfassung.

4. Nachbewilligung für das Generalsteueramt.

Die Steuerdeputation hat über diesen Gegenstand den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation, gegen den die Finanzdeputation nichts zu erinnern gefunden hat, zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Nach einem vorläufigen Überschlage werden die für 1907 im Spezialbudget Nr. 73 bewilligten Ausgaben des Generalsteueramts in mehreren Positionen überschritten werden.

1) Die in dem vorletzten Posten unter I für Versorgung von Fragebogen, Vertretungskosten und Schreibhilfe bewilligten 8500 M. bleiben um etwa 980 M. hinter dem wirklichen Bedarf zurück, weil infolge der Zunahme der Geschäfte fremde Schreibkräfte in höherem Maße herangezogen werden mußten, als bei dem Vorschlage voranzusehen war.

2) Bei den für übertragbar erklärten Positionen 1, 2, 4, 5 und 6 der sachlichen Ausgaben ergibt sich eine Überschreitung der bewilligten Mittel um 3800 M. An diesem Mehrbedarf sind beteiligt:

- Position 1, Bureaubedarf mit 60 M.,
- Position 2, Heizung, Licht, Reinigen und Inventar mit 530 M.,
- Position 4, Bureaukosten für die Amtsstellen an den Bahnhöfen mit 130 M.,
- Position 5, Bureaukosten für Begejaß und Bremerhaven mit 1200 M.,
- Position 6, Vermischtes mit 1880 M.

Die Überschreitung zu Position 1 ist hervorgerufen durch die Zunahme der Geschäfte, welche größere Anschaffungen an Drucksachen, Büchern und Schreibbedarf zur Folge hatte. Die Überschreitung zu Position 2 ist darauf zurückzuführen, daß die Geschäftsräume des Generalsteueramts durch Zuziehung des Nebenhauses Angaritorstraße vergrößert sind und deshalb einen größeren Aufwand für Heizung, Licht und Inventar erforderten. Die Position 4 ist überschritten, weil im Schuppen 6 des Güterbahnhofes ein neues Geschäftszimmer eingerichtet werden mußte. Bei den Steuerämtern in den Hafenstädten, namentlich in Bremerhaven haben die Geschäfte derart zugenommen, daß mit den zu Position 5 bewilligten Mitteln nicht auszukommen war. Die Position 6, die schon im Rechnungsjahr 1906 erheblich überschritten werden mußte und damals nur infolge ihrer Übertragbarkeit mit den übrigen Positionen der sachlichen Ausgaben für den Bedarf ausreichte, ist in diesem Jahre bei der allgemeinen Zunahme der Geschäfte, insbesondere der Grundstücksschätzungen auf Grund des Gesetzes über die Veräußerungsabgabe von Grundstücken in noch stärkerem Maße in Anspruch genommen worden.

Die Steuerdeputation beantragt daher:

Auf Spezialbudget Nr. 73 Position I 980 M. und auf die unter sich übertragbaren Positionen 1, 2, 4, 5 und 6 unter II desselben Spezialbudgets 3800 M., zusammen 4780 M. nachzubewilligen.

Die Steuerdeputation:

(gez.) **W. Donandt.** (gez.) **W. Cramer.**

5. Änderung der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 und des Gesetzes vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Koppelwegen usw.

Die von dem Eigentümer eines Grundstücks, das an einer staatsseitig angelegten Straße liegt, nach den §§ 181—184 der Bauordnung zu leistenden Beiträge zu den Straßenbaukosten sind gemäß § 185 Absatz 2 der Bauordnung, solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, hinsichtlich ihrer Befriedigung aus der Immobiliarmasse den im § 147 unter 5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten Steuern und Beiträgen gleich zu stellen. Der Anspruch des Staates auf bevorzugte Befriedigung beschränkt sich daher auf die Beiträge zu den Straßenbaukosten, die in der Zeit nach der ersten Abkündigung oder in dem letzten Jahre vor dieser fällig geworden sind. Bei Grundstücken, für die das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, besteht im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ein Vorrecht des Staates nur für die laufenden und die aus den letzten zwei Jahren vor der Beschlagnahme des Grundstücks rückständigen Beiträge.

Die gleichen Vorschriften gelten für die nach § 2 des Gesetzes vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Koppelwegen usw., und § 179 der Bauordnung von den Anliegern von Koppelwegen zu leistenden Beiträge zu den Straßenkosten.

Diese Bestimmungen haben zur Folge, daß die zuständige Behörde genötigt ist, die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines beitragspflichtigen Grundstücks zu betreiben, wenn ohne eine solche Maßregel das Vorrecht des Staates zu erlöschen droht und sie nicht die Verantwortung für den dadurch entstehenden Verlust übernehmen will. Da es sich unter Umständen um sehr erhebliche Beiträge handelt und der Schuldner in einer Zeit der Geldknappheit mitunter sogar erste Gelder auf sein Grundstück nicht zu beschaffen vermag, so ist zur Vermeidung von Härten eine Änderung der bestehenden Vorschriften geboten.

Der Senat legt deshalb die nachstehenden beiden Gesetzentwürfe vor und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung und die gleichzeitige Ermächtigung, das Gesetz vom 5. April 1894 mit den beschlossenen Abänderungen neu bekannt zu machen.

Zu den einzelnen Vorschriften wird folgendes bemerkt:

I. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Koppelwegen.

Der § 4 des Gesetzes vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Koppelwegen usw., bestimmt allgemein ohne Unterscheidung, ob der Koppelweg für Rechnung des Staates oder eines Privatunternehmers als Straße ausgebaut ist, daß die im § 2 festgesetzte Beitragspflicht als Reallast auf dem Grundbesitz des Anliegers haftet und hinsichtlich ihrer Befriedigung aus der Immobiliarmasse den im § 147 unter 5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten Steuern und Abgaben gleichgestellt ist.

Es ist sehr zweifelhaft, ob ein solches Vorrecht zu Gunsten eines Privatunternehmers überhaupt rechtlich wirksam und ob es sachlich gerechtfertigt ist, zumal der § 170 der Bauordnung für andere Straßen, die für Rechnung eines Privaten ausgeführt werden, eine entsprechende Bestimmung nicht enthält. Nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung besteht ein Vorrecht nur für öffentliche Lasten, nicht aber für Ersatansprüche von Privaten aus Aufwendungen, die zu einer Wertsteigerung des Grundstücks geführt haben. Auf der anderen Seite gibt eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes zum Nachteil des Privatunternehmers zu Bedenken Anlaß, da sich die Folgen einer sofortigen Beseitigung seines etwaigen Vorrechts nicht übersehen lassen. Es empfiehlt sich deshalb, dieses Vorrecht unbeschadet der richterlichen Entscheidung über seine Wirksamkeit bis auf weiteres in dem bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten, für die Beitragspflicht des Anliegers gegenüber dem Staat oder der Gemeinde dagegen durch Streichung des Wortes Reallast zum Ausdruck zu bringen, daß es sich bei ihr um eine öffentliche Last handelt und ihr Vorrecht für die dem Erbe- und Handfestenrecht unterliegenden Grundstücke auf alle in der Zeit vor der ersten Abfindung oder nach dieser fällig gewordenen Beiträge auszu dehnen. Geschieht dies, so kann die zuständige Behörde, solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, dem Eigentümer des Grundstücks ohne Bedenken Frist gewähren und jede unnötige Härte vermeiden. Eine Schädigung der nachfolgenden Gläubiger ist offenbar nicht zu besorgen, da ohne die Ausdehnung des Vorrechts die Behörde die Zwangsversteigerung des pflichtigen Grundstücks betreiben müßte und diese Maßregel auch für die nachfolgenden Gläubiger sehr lästig zu sein pflegt.

Ist hingegen für das pflichtige Grundstück das Grundbuch als angelegt anzusehen, so empfiehlt es sich, die Baudeputation zu ermächtigen, daß sie die Fälligkeit des Beitrages anders ordnen kann als es der Regel entspricht. Eine solche auf gesetzlicher Grundlage beruhende Anordnung der Behörde dürfte die Folge haben, daß auch die Frist für die Erhaltung des dem Staat gebührenden Vorrechts nach Maßgabe der von ihr festgesetzten Fälligkeitstermine zu berechnen ist. Von einer entsprechenden Vorschrift für die an eine Landgemeinde geschuldeten Beiträge ist abgesehen, da die Anlegung des Grundbuchs im Landgebiet voraussichtlich erst in späterer Zeit in Angriff genommen werden wird und es außerdem nicht ganz unbedenklich erscheint, die der Baudeputation eingeräumte Befugnis sofort ohne Einschränkung jeder Landgemeinde einzuräumen.

Die in dem Gesetze, betreffend Bauten an Koppelwegen, für die Beiträge der Anlieger vorgesehenen Zahlungsfristen haben für die Baudeputation eine beträchtliche Vermehrung ihrer Arbeitslast zur Folge, da sie eine ständige Kontrolle über die einzelnen Fälligkeitstermine und etwaige Veräußerungen pflichtiger Grundstücke mit sich bringen. Dessenungeachtet empfiehlt es sich nicht, nach Analogie des § 186 der Bauordnung in der Fassung des Gesetzes vom 29. Januar 1908 die sofortige Fälligkeit nach Herstellung der Straße anzuordnen. Die gesetzlichen Zahlungsfristen beruhen auf einer eingehenden Erörterung der in Betracht kommenden Verhältnisse und stellen zugleich eine beschränkte Gegenleistung für die unentgeltliche Abtretung des Straßengrundes an den Staat oder die Gemeinde dar. Ihre Beseitigung für die bisherigen Verkoppelungen würde überdies nicht angängig sein, da sie durch den von der Behörde genehmigten Verkoppelungsrezeß gewährleistet sind. Dagegen ist es angebracht, die Ablösung der noch bestehenden Beitragspflichten zu befördern. Es wird deshalb empfohlen, dem Pflichtigen die Ablösung durch eine Summe zu gestatten, die zuzüglich 4 % jährlicher Zinsen bis zur Fälligkeit dem geschuldeten Beitrag entspricht. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei einer Veräußerung des pflichtigen Grundstücks vielfach von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werden wird.

II. Gesetz, betreffend Änderung der Bauordnung vom 21. Oktober 1906.

1) Die Einziehung der Straßenbeiträge auf Grund des § 181 der Bauordnung führt nicht selten zu Härten. Die Bestimmung, daß als Grundstück der ganze zusammenhängende Grundbesitz des Anliegers anzusehen ist, hat zur Folge, daß der Beitrag für die ganze Anschlußlänge verfällt, wenn auch nur ein kleiner Teil verkauft und vor der Eigentumsübertragung an den Käufer bebaut wird, da es rechtlich keinen Unterschied macht, ob der Eigentümer selber baut oder einen dritten bauen läßt. Auch abgesehen davon sind die Verhältnisse zu verschiedenartig, als daß man die Baudeputation durch zwingende Vorschriften hindern sollte, in solchen Fällen dem Pflichtigen entgegenzukommen, in denen diese Vorschriften zu offenbaren Härten führen. Es wird deshalb empfohlen, der Baudeputation nach Analogie der im § 186 getroffenen Regelung eine ausgedehnte Befugnis zum Erlaß oder zur Ermäßigung des Beitrages oder zur Hinausschiebung der Fälligkeit zu gewähren, und zwar ohne ihr eine bestimmte Grenze für die etwa festzusetzenden Raten vorzuschreiben. Da im Falle des § 181 der Bauordnung regelmäßig sehr erhebliche Grunderwerbskosten in Frage kommen und daher die zu leistenden Beiträge durchweg viel höher sind als im Falle des § 186, so kann mitunter nur durch ein weitgehendes Entgegenkommen der Billigkeit genügt werden. Auf der anderen Seite ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Baudeputation von der ihr eingeräumten Befugnis einen übertriebenen Gebrauch machen wird. Der Einwand, daß im Falle des § 181 die Beitragspflicht nur eintrete, wenn ein Ausgang nach der Straße in Anspruch genommen werde und daß der Anlieger nicht gezwungen sei, einen solchen anzulegen, trifft in vielen Fällen nicht zu, indem der Anlieger mitunter durch die Behörde oder durch wirtschaftliche Gründe zu einer baulichen Veränderung gezwungen wird, die den Eintritt der Beitragspflicht zur Folge hat. Im übrigen wird auf die Begründung zu I. Bezug genommen.

2) Beim Erlaß des Gesetzes vom 29. Januar 1908 ist insofern ein Versehen untergelaufen, als im § 186 a auf Absatz 1, 2 und Absatz 4 Satz 1 des § 186 Bezug genommen ist, während die in Frage kommenden Vorschriften in Absatz 1—3 und Absatz 5 Satz 1 des § 186 enthalten sind. Es erscheint deshalb eine Nichtigstellung des § 186 a als erforderlich. Der Absicht des Gesetzgebers wird indessen am einfachsten dadurch genügt, daß die Vorschriften in Absatz 1 und 2 des § 186 zu einem Absatz zusammengezogen werden und in diesem zugleich der für Straßen im Landgebiet maßgebende Zeitpunkt, nämlich der 29. Januar 1908, angegeben wird. Dieser Zeitpunkt ist ein späterer als der im § 186 a angegebene 1. April 1907 und daher dem Privatunternehmer ein Ersatzanspruch auch für solche Straßen im Landgebiet eingeräumt, die für seine Rechnung in der Zeit vom

1. April 1907 bis zum 29. Januar 1908 angelegt sind. Soweit ersichtlich, hat indessen diese Abweichung keine praktische Bedeutung, da eine Straßenanlage der in Frage kommenden Art für Rechnung eines Privaten nicht hergestellt ist.

Anlage 1. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Koppelwegen und Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der ehemaligen Feldmark Pagentorn, der Pauliner Marsch und dem an die Stadt angeschlossenen Teile der Feldmark Walle (Gesetzbl. 1894 S. 149/151).

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 4 des Gesetzes vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Koppelwegen und Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der ehemaligen Feldmark Pagentorn, der Pauliner Marsch und dem der Stadt angeschlossenen Teile der Feldmark Walle (Gesetzbl. 1894 S. 149/151), erhält folgende Fassung:

§ 4.

Die in § 2 festgesetzte Beitragspflicht haftet auf dem an den Koppelweg grenzenden Grundbesitz eines Eigentümers und erlischt weder durch Erteilung einer Bauerlaubnis, noch durch Genehmigung der Einmündung einer Straße in den Koppelweg, noch durch Parzellierung oder Veräußerung.

Die Baudeputation kann aus erheblichen Billigkeitsgründen anordnen, daß der dem Staat geschuldete Beitrag ganz oder zum Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem sich aus § 2 ergebenden oder mit dem Eintritt einer von ihr festzusetzenden Bedingung fällig werde und für die Zeit bis zur Fälligkeit eine jährliche Verzinsung und die Höhe des Zinsfußes vorschreiben.

Soweit nicht eine Verzinsung des Beitrages angeordnet oder vereinbart ist, kann der Verpflichtete den nicht fälligen Beitrag durch Zahlung einer Summe ablösen, die zuzüglich jährlicher Zinsen mit vier von Hundert für die Zeit bis zur Fälligkeit dem geschuldeten Beitrage entspricht.

Solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, sind die Beiträge hinsichtlich ihrer Befriedigung aus der Immobiliarmasse den im § 147 unter 5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten Steuern und Beiträgen gleichzustellen mit der Maßgabe, daß das Recht des Staates oder der Gemeinde auf bevorzugte Befriedigung sich auf alle in der Zeit vor der ersten Abkündigung oder nach dieser fällig gewordenen Beiträge erstreckt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Anlage 2. Gesetz, betreffend Änderung der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 (Gesetzbl. 1906 S. 310 ff.).

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 (Gesetzbl. 1906 Seite 310 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

Der § 185 Absatz 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Baudeputation kann den Beitrag ganz oder zum Teil erlassen, soweit die Einziehung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles eine offenbare Härte enthalten würde. Auch kann sie aus erheblichen Billigkeitsgründen anordnen,

daß der Beitrag ganz oder zum Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem sich aus den vorhergehenden Bestimmungen ergebenden oder mit dem Eintritt einer von ihr festzusetzenden Bedingung fällig werde und für die Zeit bis zur Fälligkeit eine jährliche Verzinsung und die Höhe des Zinsfußes vorschreiben.

Solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, sind die Beiträge hinsichtlich ihrer Befriedigung aus der Immobiliarmasse den im § 147 unter 5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten Steuern und Abgaben gleichzustellen mit der Maßgabe, daß das Recht auf vorzugsweise Befriedigung sich auf alle in der Zeit vor der ersten Abkündigung oder nach dieser fällig gewordenen Beiträge erstreckt.

Artikel 2.

An die Stelle der Absätze 1 und 2 des § 186 in der durch Gesetz vom 29. Januar 1908 (Gesetzbl. 1908 S. 11) festgesetzten Fassung tritt folgende Bestimmung:

Der Eigentümer eines Grundstücks, das mit Ausgangsrecht nach einer Straße versehen ist, hat dem Staat einen Beitrag zu den Straßenbaukosten zu leisten, soweit die das Grundstück begrenzende Straßenstrecke nach dem 1. April 1902, bei Straßen im Landgebiete nach dem 29. Januar 1908 zum erstenmal in einer für städtische Straßen üblichen Weise ausgebildet ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

